



II-3341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz  
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2  
Tel. (0222) 711 58,0

13. SEP. 1991

GZ. 114.140/13-I/D/14a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

1536 /AB

1991 -09- 13

zu 1568 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Pilz und FreundInnen haben am 15. Juli 1991 unter der Nr. 1568/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend AmtsärztInnenwesen in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Vollziehung des Gesundheitswesens erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung, sodaß österreichweit die Frage nach Planstellen bzw. Vakanzen für den Bereich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie der Ämter der Landesregierung nur durch die Länder beantwortet werden kann.

Von den Ämtern der Landesregierungen waren jedenfalls - für den jährlichen Bericht über das Gesundheitswesen in Österreich - mit Stichtag 31.12.1990 273 AmtsärztInnen gemeldet.

-2-

Hinsichtlich der ArbeitsinspektionsärztInnen und der PolizeiärztInnen, die gemäß § 61 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2 des ÄrzteG 1984 gleichfalls AmtsärztInnen sind, wäre auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales und des Bundesministers für Inneres hinzuweisen.

Zu den Fragen 3 und 5:

Wenngleich die Rechtsgrundlage für den Physikatskurs eine mittlerweile auf Gesetzesstufe stehende Verordnung aus dem Jahre 1873 ist, sind die Ausbildungsfächer derart weit gestreut, daß auch den heutigen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann (vgl. im einzelnen § 9 der Physikatsprüfungsverordnung).

Dabei ist davon auszugehen, daß die jeweils als Vortragenden bestellten Personen den aktuellen Wissensstand in ihren Vortrag einbeziehen.

Dessen ungeachtet hat das Gesundheitsressort schon vor einiger Zeit dem Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen den Auftrag erteilt, eine Studie über die Neugestaltung der AmtsärztInnenausbildung auszuarbeiten, die bereits vor kurzem fertiggestellt werden konnte.

Die Frage der künftigen Ausbildung wird auf der Grundlage dieser Studie nunmehr gemeinsam mit den Ländern, denen der Großteil der Vollzugsverantwortlichkeit zufällt, intensiv zu diskutieren sein.

Ziel ist es jedenfalls, österreichweit eine Ausbildung auf höchstem Niveau zu erreichen.

-3-

Zu den Fragen 6 und 7:

Die in diesen Fragen angesprochene adäquate Behandlung von Notfällen muß im Sinne der Sorgfaltspflicht jedenfalls sichergestellt sein.

Im übrigen ist auf die Zuständigkeit der Länder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sowie auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales und des Bundesministers für Inneres bezüglich der ArbeitsinspektionsärztInnen und PolizeiarztInnen zu verweisen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung haben die dienstrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, daß die gemäß § 61 Abs. 4 des ÄrzteG auf AmtsärztInnen nicht anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch das Dienstrecht entsprechend geregelt werden. Es darf etwa auf § 46 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 über die Amtsverschwiegenheit und § 23 über die dienstliche Ausbildung hingewiesen werden. Gleichartige Vorschriften finden sich auch in allen Landesdienstrechtsregelungen.

Zu den Fragen 10 und 11:

Ich teile die Auffassung, wonach Personen, die amtsärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, auch PatientInnen sind.

Weiters bin ich der Ansicht, daß die Patientenrechte dieser Personen ausreichend gewahrt sind.

Soferne im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens amtsärztliche Tätigkeiten vorgenommen werden, kommen jedoch die im Verwaltungsrecht und insbesondere im Verfahrensrecht normierten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Parteien zum Tragen.

Zu Frage 12:

Hinsichtlich der privatrechtlichen Konsequenzen kommen die allgemeinen Schadenersatzregelungen des ABGB in Betracht, im öffentlich-rechtlichen Bereich kommen die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes zur Anwendung. Demnach ist im Innenverhältnis bei rechtswidriger vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadenszufügung ein Regreß gegenüber dem Amtsarzt möglich (vgl. § 3 Amtshaftungsgesetz).

Zu Frage 13:

Es ist Sache des jeweils für das Dienstrecht zuständigen Gesetzgebers, besondere Ausbildungsvoraussetzungen zu normieren.

Für den Bund sieht das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 vor, daß der Arzt bei der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi) aufzuweisen (siehe Anlage 1 zum Beamtendienstrechtsgesetz 1979) und im Rahmen der obligatorischen Grundausbildung die Physikatsprüfung abzulegen hat (siehe Anlage 2 des zitierten Gesetzes).

Zu Frage 14:

Die in dieser Frage angesprochene Novellierung sollte es ermöglichen, daß Mediziner nach Absolvierung des Medizinstudiums die Wartezeit auf einen Turnusplatz auch für die Absolvierung des Physikatskurses nutzen können.

Der Wegfall des Erfordernisses einer praktischen ärztlichen Tätigkeit als Zulassungsvoraussetzung für den Physikatskurs ist jedoch von der Frage der Aufnahme eines Arztes in den öffentlichen (Sanitäts-) Dienst völlig getrennt zu sehen (siehe auch die oben dargestellte Rechtslage nach dem BDG).



Nr. 156811

1991-07-15

## A n f r a g e

der Abgeordneten Petrovic, Pilz und FreundInnen

an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

betreffend AmtsärztInnenwesen in Österreich

Der Tod eines 19-jährigen Slowenen, der in Schubhaft in einem Polizeigefangenenhaus an einem Asthma-Anfall verstorben ist, war tragischer Anlaß, gravierende Mängel in der Anstellung, Arbeit und Kontrolle von Polizei-ArztInnen festzustellen (siehe dazu die mit gleichem Datum eingebrachte Anfrage an den Innenminister). Viele dieser Mängel werden allerdings erst dadurch ermöglicht, daß das AmtsärztInnenwesen (dem ja auch die PolizeiärztInnen zuzurechnen sind) insgesamt an grundlegenden Defiziten in Konzeption und Ausführung krankt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

## A n f r a g e

- 1.) Wieviele AmtsärztInnen-Planstellen gibt es derzeit österreichweit und wieviele davon sind derzeit unbesetzt?
- 2.) Wie begründen Sie diese Vakanzen bzw. wie erklären Sie sich das mangelnde Interesse potentieller BewerberInnen?
- 3.) Sind Sie der Meinung, daß die für AmtsärztInnen vorgesehene Ausbildung (Physikatskurs), die ja mit Ausnahme ganz weniger, inhaltlich unerheblicher Novellen auf eine Verordnung aus dem Jahr 1873 (!) zurückgeht, den Bedürfnissen unserer heutigen Gesellschaft entspricht und wenn ja, könnten Sie das bitte begründen?
- 5.) Wenn nein: wie sollte Ihrer Meinung nach die AmtsärztInnen-Ausbildung heute aussehen und was werden Sie wann unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen? Streben Sie dabei auch eine bundesweite Vereinheitlichung (die es dzt. nicht gibt) an?
- 6.) Wie sind die Arbeitsbereiche von AmtsärztInnen, die im Bereich von Sanitätsbehörden tätig sind, ausgestattet?
- 7.) Ist mit dieser Ausstattung gewährleistet, daß medizinische Notfälle, die ja u.U. auch durch die Tätigkeit der AmtsärztInnen ausgelöst werden können (z.B. anaphylaktischer Schock nach Impfung), im Arbeitsbereich der/des AmtsärztIn adäquat behandelt werden können?

8.) AmtsärztInnen unterliegen in ihrer Tätigkeit nicht dem Arztegesetz (§ 61 Abs. 4 Arztegesetz). Das heißt, daß alle im Arztegesetz geregelten Vorschriften über Ausbildung, Berufsausübung, Schweigepflicht, Meldepflicht usw. auf sie keine Anwendung finden. Sind Sie der Meinung, daß die Stellung der AmtsärztInnen als weisungsgebundene MitarbeiterInnen einer Behörde die völlige Ausnahme ihrer Tätigkeit vom Arztegesetz rechtfertigt?

9.) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln derzeit die qualitativen Aspekte der Arbeit von AmtsärztInnen?

10.) Die WHO definiert PatientInnen als Menschen, die die Dienste von Gesundheitseinrichtungen in Anspruch nehmen. Demnach wären Menschen, die von AmtsärztInnen untersucht oder behandelt werden, auch PatientInnen. Sind Sie auch dieser Meinung bzw. wenn nicht, können Sie das bitte begründen?

11.) Wenn ja, sind Sie der Meinung daß die Rechte der PatientInnen bei – freiwilligen oder erzwungenen – Kontakten mit AmtsärztInnen unter Berücksichtigung des Inhalts der Fragen 8 und 9 ausreichend gewahrt sind?

12.) Welche privatrechtlichen bzw. welche öffentlich-rechtlichen Konsequenzen hat es, wenn AmtsärztInnen in Ausübung ihres Berufes PatientInnen Schaden zufügen?

13.) Im Bereich der Sanitätsbehörden arbeiten unseren Informationen zufolge auch ArztInnen ohne Physikatsausbildung. Wer legt fest, über welche Ausbildung welche AmtsärztInnen verfügen müssen und wie ist die derzeitige Regelung?

14.) Seit der letzten Novellierung der AmtsärztInnenausbildung müssen BewerberInnen für den Physikatskurs keinerlei praktische ärztliche Tätigkeit mehr nachweisen – es können also StudienabgängerInnen direkt von der Universität den Physikatskurs absolvieren und danach als AmtsärztInnen tätig werden. Wieviele AmtsärztInnen arbeiten derzeit ohne Jus practicandi und in welchen Funktionen sind sie tätig?